



A 5: GESETZLICHER SCHUTZ DER BEGRIFFE „BARRIEREFREIHEIT / BARRIEREFREI“

**Antragsteller: SPD UB Cuxhaven
a. o. Landesparteitag | 24. Oktober 2020**

A 5: GESETZLICHER SCHUTZ DER BEGRIFFE „BARRIEREFREIHEIT / BARRIEREFREI“

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1. Die Begriffe "Barrierefreiheit / barrierefrei" müssen gesetzlich geschützt werden. Nur wenn die DIN 18040 komplett umgesetzt ist darf der Begriff "Barrierefreiheit" benutzt werden. Die Politik muss hierfür die gesetzlichen Regelungen schaffen.**
- 2. Der Begriff „barrierefrei“ ist ebenfalls gesetzlich zu schützen, damit für jedermann verständlich, klar und deutlich ist, dass damit die Barrierefreiheit gemäß der DIN 18040 in der jeweils gültigen Fassung gemeint ist.**
- 3. Die Begriffe Barrierefreiheit und barrierefrei dürfen nur verwendet werden, wenn ein Zugang ohne Einschränkung oder Nachbesserung für nichtsehende, nichthörende und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen möglich ist.**

Begründung:

Aktuell wird im alltäglichen Gebrauch der Begriff „Barrierefreiheit“ – „barrierefrei“ oft gebraucht, auch wenn es keine Übereinstimmung mit den Kriterien der DIN 18040 gibt. Beispiel: Ein Hotel bezeichnet sich auf seiner Web-Seite selbst als barrierefrei, besitzt zwar einen stufenlosen Zugang, aber kein Behinderten WC gemäß DIN 18040. Zweites Beispiel: Eine Behörde bezeichnet sein fünfstöckiges Gebäude als barrierefrei, weil ein Aufzug vorhanden ist. Der Aufzug verfügt jedoch nicht über eine für nichtsehende Menschen wichtige Stationsansage.

In beiden geschilderten Beispielen existiert keine Barrierefreiheit.

Durch gesetzlich geschützte Begriffe „Barrierefreiheit“ und „barrierefrei“ wird eine einheitliche begriffliche Zuordnung sichergestellt, die das Alltagsleben von schwerbehinderten Menschen wesentlich erleichtert und Auslegungssicherheit schafft.

Adressaten: SPD-Landtagsfraktion, SPD-Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion